

Ohräer Zeitung.

Amtliches Organ des Gemeinde- und Amtsbezirks Ohra.

Wirksamstes Insertionsorgan.

Die „Ohräer Zeitung“ erscheint jeden Dienstag und Freitag und wird jedem Bürger in Ohra, Stadtgebiet, Guteherberge, Scharfenort und St. Albrecht gegen Vorauszahlung von 10 Pf. Botenlohn monatlich unentgeltlich ins Haus gebracht. Außerhalb Wohnende können die Zeitung bei der Filial-Expedition in Ohra, Hauptstraße 19, unentgeltlich abholen. Bei der Post kostet das Blatt vierteljährlich 30 Pf. und 18 Pf. Bestellgeld. — Inserate kosten für die 5 gespaltene Peitzzeile oder deren Raum 10 Pf. — Annahme von Inseraten und Abonnements in unserer Filial-Expedition in Ohra und in der Haupt-Expedition in Danzig, Kettlerhagergasse 4.

Erhöhte Bahnsteige.

Die hohe Wichtigkeit eines guten Vorortverkehrs ist allgemein und besonders auch an den maßgebenden Stellen anerkannt. Die Danziger Eisenbahndirektion ist ganz besonders bestrebt, dem Bedürfnis des Verkehrs entgegenzukommen, so daß wir derselben Vertrauen schenken dürfen. Ein wichtiger Punkt beim Vorortverkehr ist die Schnelligkeit der Verbindung. Häufige und schnelle Fahrt, pünktliche Abfahrt und schnelle Abfertigung der Züge, Öffnen und Schließen der Thüren durch das Publikum und schnelles Ein- und Aussteigen sind erforderlich. Das Letztere ist aber nicht möglich, wenn die Schienen mit dem Bahnsteige in gleicher Höhe liegen. Man muß dann vorsichtig klettern, und die ganze Abfertigung des Zuges verzögert sich erheblich. Ganz anders dagegen liegt die Sache, wenn die Bahnsteige in gleicher Höhe mit dem Fußboden der Wagen liegen. Dann ist man mit einem Schritt vorwärts ein- oder ausgestiegen, die Thüre wird zugemacht und der Zug kann weitergehen. Es kommt noch hinzu, daß man die leeren Plätze sofort beim Einfahren des Zuges oder beim Vorbeigehen sieht, und das Suchen weiter keine Zeit erfordert. Sieht der Wagen hoch, so kann man vom Bahnsteig aus nicht hineingehen und man muß die Thüren öffnen, um zu sehen, daß der Wagen überfüllt ist und man die nächste Thüre öffnen muß, wo es ebenso geht. Die niedrigen Bahnsteige passen also ganz und gar nicht in unsere Zeit des schnellen Verkehrs. In Danzig sind erhöhte Bahnsteige eingeführt; es ist ein dringendes Bedürfnis, daß sie nun auch bald auf allen Stationen des Vorortverkehrs eingeführt werden.

Sehr zeitraubend ist auch das Ein- und Aussteigen bei der 4. Wagenklasse, weil diese Wagen leider nur 2 Eingänge haben. Eine Aenderung wäre auch hier sehr erwünscht. Die 4. Klasse paßt in den Vorortverkehr überhaupt nicht hinein. Man sollte den Fahrpreis der 3. Klasse entsprechend herabsetzen, oder einen Wagen 3. Klasse als 4. Klasse fahren lassen.

Ein dritter dringender Wunsch bezüglich des Vorortverkehrs wäre die Einstellung mehrerer Vorzüge. Der Verkehr ist jetzt im Sommer und gar während der Dominikzeit so stark, daß man sagen darf, die Züge können den Verkehr nicht mehr bewältigen. Die 4. Klasse ist vollgepropt wie eine Heringstonne. Die Leute müssen auf der Plattform des Wagens, in der Bremserhütte und oben auf dem Wagendach Platz suchen, wenn sie überhaupt befördert werden wollen. In der 3. Klasse muß man Stehplätze in den Gängen nehmen. Das ist natürlich nicht mehr ein geordneter Vorortverkehr, welcher dem Bedürfnis gerecht wird. Die Einlegung weiterer Vorzüge wäre dringend erforderlich.

Lokal-Nachrichten.

* [Treffinn.] Die Arbeiterfrau Amanda Fischer aus Ohra, am Schönfelderwege wohnhaft, welche seit einiger Zeit häufig Spuren von religiösem Wahnsinn gezeigt hatte, verließ Freitag Nachmittag unauffällig ihre Wohnung und eilte nach der in Stadtgebiet befindlichen katholischen Kirche, um zu beten. Dort wurde dieselbe auf den Anieen liegend vorgefunden und mußte, da sie

die Kirche nicht gutwillig verließ, polizeilich per Korb zur Beobachtung ihres Geisteszustandes nach der städtischen Krankenstation transportiert werden.

Aus Danzig.

* [Dank des Kaisers.] Auf das von den städtischen Behörden am Dienstag Namens der Bürgerschaft an den Kaiser abgeordnete Beileids-Telegramm ist Herr Oberbürgermeister Delbrück folgende telegraphische Antwort zugegangen:

Homburg v. d. S., 7. August 1901.

Seine Majestät der Kaiser und König lassen der Stadt Danzig für den Ausdruck ihrer treuen Theilnahme an Allerhöchst Ihrem tiefschmerzlichen Verluste herzlich danken.

Auf Allerhöchsten Befehl
Der Geheimen Cabinetsrath
J. B.
v. Valenti.

* [Zum Kaisermandöver.] Bezüglich der Kaisermandöver ist nunmehr auch dem Besitzer des „Danziger Hof“ Herrn Leute eine amtliche Mittheilung zugegangen, daß sämtliche Fürsten und Generale etc., die dortselbst wohnen sollten, in Folge des Trauerfalles zu den Kaisermandövern nicht hierherkommen werden. Für die fremdherlichen Offiziere sind 50 Zimmer im „Danziger Hof“ bestellt geblieben.

* [Circus Barnum u. Bailey.] In vier Sonderzügen traf Freitag früh um 4^{1/2} Uhr der Weltcircus mit seinen großen Schaustellungen auf dem hiesigen Güterbahnhof am Legethor ein. Die Gesellschaft blieb ohne Vorstellungen zu geben, drei Tage in Danzig. Es ist sehr zu bedauern, daß die Vorstellungen nicht stattfinden konnten. Allein die Aufstellung war schon lehenswerth.

* [Annahme der Biersteuer.] Freitag Nachmittag sind in der Stadtverordneten-Versammlung die Würfel über die Biersteuer-Vorlage des Magistrats gefallen. Mit 29 gegen 14 Stimmen ist dieselbe nach dem Vorschlage der Vorberatungs-Commission angenommen worden, und zwar in namenlicher Abstimmung, welcher eine ungefähr 2^{1/2} Stunden lange abermalige Generaldebatte vorausgegangen war.

Aus derselben sei hervorgehoben, daß Herr Stadtverordneter Hardtmann in ausführlicher Rede für eine Zuwachssteuer, d. h. eine Steuer auf die Werthsteigerung des Grund und Bodens eintrat.

Danziger Biersteuer-Ordnung.

I. Zuschlag zur Reichsbrausteuer.

§ 1. Steuerfuß: Von dem im Gemeindebezirke gebrauten Biere wird ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert des nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1872 festgestellten Brausteuerfußes erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung: Der Zuschlag ist von den Brauern allmonatlich bis zum 10. des folgenden Monats an die städtische Steuerkasse zu entrichten.

§ 3. Erstattungen: Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Reichsbrausteuer in § 7 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung der staatlichen Steuerbehörde über die bewirkte Erstattung der Reichsbrausteuer.

§ 4. Ausfuhrvergütung: Für das nach dem 1. April 1902 aus dem Gemeindebezirke ausgeführte selbstgebraute Bier wird den Brauern auf den gezahlten Communalzuschlag eine Ausfuhrvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Ausfuhrvergütung beträgt:

a. für Topenbier pro Hectoliter 2,70 Mk.,
b. für Bier, bei welchem zur Bereitung von 1 Hectoliter verkaufsfertigen Bieres mindestens 50 Kilogr. Braumalz oder eine den gleichen Steuerwerth darstellende Menge anderer Braustoffe verwendet sind, pro Hectoliter 1 Mk.,

c. für Bier, bei welchem zur Bereitung von 1 Hectoliter verkaufsfertigen Bieres mindestens 25 Kilogr. Braumalz oder eine den gleichen Steuerwerth darstellende Menge anderer Braustoffe verwendet sind, pro Hectoliter 50 Pf.,

d. für Bier, bei welchem zur Bereitung von 1 Hectoliter verkaufsfertigen Bieres mindestens 20 Kilogr. Braumalz oder eine den gleichen Steuerwerth darstellende Menge anderer Braustoffe verwendet sind, pro Hectoliter 40 Pf.,

e. für Bier, bei welchem zur Bereitung von 1 Hectoliter verkaufsfertigen Bieres eine geringere als die zu d bezeichnete Menge von Braustoffen verwendet ist, pro Hectoliter 30 Pf.

Der Berechnung der Menge der verwendeten Braustoffe ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zu Grunde zu legen. So lange ein abgeschlossenes Geschäftsjahr nicht vorliegt, setzt der Magistrat einen vorläufigen Satz fest vorbehaltlich der späteren endgültigen Festsetzung.

2. Die Ausfuhrvergütung wird nur Brauern gewährt, welche selbstgebrautes Bier ausführen und Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, die Menge des aus den verwendeten Stoffen hergestellten Bieres, die ausgeführten einzelnen Biermengen und die Namen und Wohnorte der Empfänger, für jede in der Brauerei gebaute Bierorte gesondert nachgewiesen, sich ergeben. Die Bücher sind auf Erfordern dem Magistrat oder den von ihm beauftragten Personen zur Einsicht vorzulegen.

3. Die Ausfuhr muß in amtlich gezeichneten, spundvollen Fässern oder in vollen Flaschen erfolgen; Topenbiergebilde brauchen nicht gezeichnet zu sein. Die nichtpflichtigen Fässer dürfen im Verkehr gegen den aufgestempelten Raumgehalt höchstens folgende Abweichungen aufweisen: Fässer bis zu 20 Liter Raumgehalt $\frac{1}{2}$ Liter, Fässer bis zu 40 Liter Raumgehalt 1 Liter, Fässer bis zu 80 Liter Raumgehalt 2 Liter, Fässer bis über 80 Liter Raumgehalt 3 Liter. Der Magistrat ist befugt, die Biertransporte auf die Innehaltung dieser Bestimmungen revidiren zu lassen. Die Transportführer sind verpflichtet, bei der Revision hilfreiche Hand zu leisten und die zu dem Transport gehörigen Begleitpapiere vorzuzeigen.

4. Die beanspruchte Rückvergütung ist allmonatlich, und zwar spätestens bis zum Ablaufe des folgenden Monats zu liquidiren unter Vorlegung einer Nachweisung über die erfolgte Ausfuhr nach vorgeschriebenem Formular. Geibt der Empfänger Bier zurück, so ist für die ganzen Gefäße, auch wenn sie in nur zum Theil gefülltem Zustande zurückgelangen, kein Betrag an Ausfuhrvergütung zu liquidiren, oder falls die Vergütung bereits gezahlt war, ist dieselbe an die Stadt zurückzuerstatten. Der Berechnung der Ausfuhrvergütung ist der Raumgehalt der zur Ausfuhr benutzten Gefäße zu Grunde zu legen.

II. Steuer von eingeführtem Bier.

§ 5. Steuerfuß: Von dem in den Gemeindebezirk eingeführten Bier sind an Steuer zu entrichten:

1. falls zur Bereitung von 1 Hectoliter verkaufsfertigen Bieres nachweislich weniger als 20 Kilogr. Braumalz bezw. eine den gleichen Steuerwerth darstellende Menge anderer Braustoffe verwendet worden sind, pro Hectoliter 50 Pf.,

2. anderenfalls pro Hectoliter 65 Pf.

§ 6. Befreiungen: Von der Steuer befreit ist:
a. Bier, welches in Flaschen in Mengen von nicht mehr als 5 Liter zum Verbrauch in eigenen Haushalten eingeführt wird. Auf die Einfuhr durch die in § 9 bezeichneten Bierverkäufer und Schankwirtschaftler findet diese Bestimmung keine Anwendung.

D. Bier, welches durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird. Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, auf dem Bahnhof agiert und demnach in den Urgefäßen weiterbefördert wird oder welches, auf der Achse oder auf Schiffen eingegangen, in den Urgefäßen weitergeht.

§ 7. Vorschriften über die Einfuhr. Die Einfuhr von Bier hat in amtlich geachteten Fässern oder in für jedes Frachtstück gleich großen Flaschen zu erfolgen. Der Magistrat ist befugt, jeden Biertransport einer Revision zu unterwerfen. Die Transportführer sind verpflichtet, bei der Revision hilfreiche Hand zu leisten und die zu den Bierfässern gehörigen Begleitpapiere vorzuzeigen. Wer auf anderem Wege als mit der Eisenbahn Bier in den Gemeindebezirk einbringt, hat darüber spätestens am nächsten Werktag dem Magistrat eine Anzeige zu erstatten, aus welcher Name und Wohnort des Absenders und Empfängers, die Art des eingeführten Bieres, Bezeichnung, Zahl und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen und der Tag der Aushändigung ersichtlich sein müssen.

§ 8. Zahlung der Steuer: Wer von auswärts eingeführtes Bier empfängt, hat spätestens am nächsten Werktag nach dem Empfang der städtischen Steuerkasse eine Declaration über das erhaltene Bier in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher Name und Wohnort des Absenders, die Art des empfangenen Bieres, Bezeichnung und Raumgehalt der Gebinde oder Flaschen, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Gleichzeitig ist der Steuerbetrag zu zahlen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte ein Jahr lang aufzubewahren und dem Magistrat oder den von ihm beauftragten Personen auf Erfordern vorzulegen. Der Berechnung der Biersteuer wird der Raumgehalt der benutzten Gefäße zu Grunde gelegt.

§ 9. Lagerbuch. Personen, die sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank von Bier befassen, sowie Niederlagen auswärtiger Brauereien haben über das schon am 1. April 1902 in ihrem Besitze befindliche und das später unmittelbar von auswärts bezogene Bier, welches von dem etwa vorhandenen einheimischen erhebenbar getrennt zu lagern ist, ein Lagerbuch zu führen. In dieses sind in Bezug auf das eingeführte Bier der Absender, die Bezeichnung und der Raumgehalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer; in Bezug auf das abgegebene oder ausgeführte Bier der Empfänger, Bezeichnung, Zahl und Raumgehalt der Fässer oder Flaschen, die Art des Bieres, eine erfolgte Ab- oder Umpfüllung, Tag und Stunde der Abgabe oder Ausfuhr und der Betrag der zurückerhaltenen Biersteuer spätestens am Tage nach dem Empfang, der Verfündung oder Abgabe zum Ausschank einzutragen. Das Lagerbuch ist nebst dem Sammelhefte der Anzeigen (§ 8) jederzeit dem Magistrat oder den von ihm beauftragten Personen vorzulegen und ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 10. Durchsuchungen. Den Aufsichtsbeamten ist von denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

§ 11. Ausfuhrvergütung. Den in § 9 bezeichneten Bierverkäufern und Schankwirthen wird für das nach dem 1. April 1902 in den Gemeindebezirk eingeführte und veräußerte Bier, sofern sie dasselbe aus dem Gemeindebezirk ohne vorausgegangene Vermischung mit anderen Bieren oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen wieder ausführen, die nachweislich gezahlte Steuer voll vergütet. Der Anspruch auf die Vergütung wird den Steuerbetreibenden nur dann zugestanden, wenn sie Lagerbücher nach § 9 ordnungsmäßig führen und zur Einsicht der Aufsichtsbeamten jederzeit bereit halten. — § 4 Ziffer 3 und 4 finden Anwendung.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 12. Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner betreffs der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen dürfen nicht zu Ungleichheiten in der Besteuerung führen. Sie bedürfen der durch das Communal-Abgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893 vorgeschriebenen Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Steuerordnung werden, sofern nicht nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Strafe von 3 bis 30 Mk. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Inkrafttreten der Steuerordnung.

§ 14. Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

* [Deutscher Anwaltstag.] Am 6. und 7. September d. Js. findet in Danzig ein Anwaltstag statt. Die Tagesordnung ist jetzt wie folgt festgestellt: 1. Anpassung der Satzungen an das neue Recht; 2. Suspension als ehrengerichtliche Strafe; 3. Ordnung des Gerichtsvollzieherwesens; 4. Be-

strafung unedllicher falscher Aussagen; 5. Theorie und Praxis seit 1. Januar 1900; 6. Gründung einer Ruhegehalts-Wittwen- und Waisenkasse.

* [Bau- und Giebelungs-Genossenschaft.] In der letzten Versammlung der Genossenschaft erstattete zunächst der Vorsitzende des Vorstandes Herr Stadtverordneter Hardtmann über die bisherige Thätigkeit Bericht.

Die Versammlung sei keine Generalversammlung, sondern solle nur zu einer mangellosen Aussprache Gelegenheit bieten. Der Aufsichtsrath bestehe zunächst aus 8 Mitgliedern, solle aber in der nächsten Generalversammlung auf 15 erhöht werden. Ebenso solle der Vorstand von 3 auf 5 Mitglieder verstärkt werden. Die Mitglieder der Genossenschaft wurden verlesen; alle Kreise sind darin vertreten. Bisher sind 47 Genossen mit 86 Anteilen vorhanden. Man solle aber Geduld haben. Eine Menge Vorarbeiten seien noch nicht erledigt. Zunächst solle die Zahl der Genossen noch vermehrt werden. Dann müsse über die Terrainfrage und die Frage, wie gebaut werden solle, im Aufsichtsrath und Vorstand beschlossen werden. Die Behörden zeigten überall Bereitwilligkeit, die Sache zu unterstützen. Auch von dem Herrn Oberbürgermeister sei Förderung zugesichert. Für die Versammlung der Genossenschaft würde wohl ein Schulgebäude eingeräumt werden. Den ersten Schritt werde die Genossenschaft dorthin thun, wo zunächst die meisten Genossen sind. Die Werften seien vorläufig am stärksten vertreten. Für die Artillerie-Werkstatt und die Gewerfabrik komme Bürgerwiesen in Betracht. Der Magistrat wolle hier mit mäßigen Preisen des Geländes entgegenkommen. Dann käme das Terrain zwischen Schichau-Colonie, Waggonfabrik und Schellmühl in Betracht. Der Magistrat müsse sich zunächst aber über den Platz für die neue Gasanstalt entscheiden. Canalisation könne auf diesem Terrain zwar nicht angelegt werden, aber die Erfahrung mit der pneumatischen Grubenentleerung in Neufahrwasser (und Diba) habe gezeigt, daß es auch ohne Canalisation gehe. Man wolle nach dem Manöver wieder zusammenkommen und werde dann hoffentlich schon weiter sein. Darauf begann eine angeregte Aussprache, an welcher sich die Herren Friesse, Arest, Fijahn, Majchke, Doroschinski, Major Paetow, Corveitencapitän Simon, Buchholz und Hardtmann beteiligten. Zahlungen können an die Bank von Meyer u. Gehorn und an Herrn Hardtmann, Brodbänkegasse 25, geleistet werden. Es soll nur billiges Terrain und nicht von Speculanten genommen werden.

Es soll später eine Rundfrage unter den Mitgliedern gehalten werden, ob nur eine billige sichere Mietwohnung oder der Erwerb eines eigenen Häuschens mit Garten gewünscht wird. Von dem Ergebnis dieser Rundfrage soll die erste Bauthätigkeit abhängen.

* [Veränderungen im Grundbesitz.] Es sind verkauft worden die Grundstücke: Schillich Carthäuserstraße Nr. 37 und Weinbergstraße Nr. 42 von den Gastwirth Seeger'schen Eheleuten an die Monteur Wolff'schen Eheleute für 20 000 Mk.; Breitgasse Nr. 41 von dem Fr. Martha Swiderski an die Zimmerpolier Schmidt'schen Eheleute für 29 700 Mk.; Fleischerstraße Nr. 70 von dem Rentier Kubach an die Criminalschumann Tates'schen Eheleute für 37 500 Mk.; Paradiesgasse Nr. 18 von der Frau Elise Rauer, geb. Däumer, an den Glockengiebereibesitzer Collier für 33 600 Mk.

Bermischtes.

* [Landestruer und Erwerbsverhältnisse.] Der Director des Breslauer Halmischen neuen Sommertheaters telegraphirt: „Wenn die Cabinetsordre wegen der Landestruer ausreicht erhalten wird, so muß ich mein Sommertheater schließen, 62 Personen werden dadurch brodblos.“

* [Falscher Fang.] In Cronberg treten Gerüchte auf, daß eine Husaren-Patrouille vier Anarchisten festgenommen hatte. Sorgfältige Nachforschungen ergaben, daß ein Husar im Walde auf vier italienische Arbeiter stieß, welche angaben, Arbeit zu suchen. Sie wurden zur nächsten Patrouille und von dort nach Oberursel geschafft. Die Polizei fand nichts Verdächtiges bei ihnen.

* [Gegen das Duell.] In einer Veröffentlichung des Fürsten zu Löwenstein an die zahlreichen Unterzeichner der Erklärung gegen das Duell theilt derselbe mit, daß alle bei dieser Gelegenheit abgegebenen Rathschläge, Wünsche und Bedenken in einer Versammlung erörtert werden sollen, zu welcher er in einigen Wochen alle Unterzeichner der Erklärung einladen werde. In dieser Versammlung soll ein Comité gewählt werden, welches die Beschritte der Versammlung ausführen und alle ferneren Schritte zur Förderung jenes Zweckes erwägen und eventuell thun soll. Weiter heißt es: „Nun wende ich mich auch an alle den gebildeten Kreisen angehörenden Gesinnungsgenossen bezüglich der Duellfrage, welche bisher die Erklärung

noch nicht unterschrieben haben, aber mit derselben einverstanden sind, und bitte, sie möchten nunmehr ihre Zustimmung kundgeben und dann womöglich auch der Versammlung beiwohnen. Diese Bitte richte ich hiermit insbesondere an alle Universitäts-Professoren und an alle Parlamentarier des Reichstages und der Landtage, da sie in besonderer Weise berufen sein werden, unseren Wünschen und Bestrebungen Erfolg zu verschaffen. Ich richte diese Bitte nicht nur an katholische Abgeordnete und Professoren, sondern an alle diejenigen, welche aus christlicher und humaner Gesinnung Gegner der Duelle sind.“

Bisher haben die Erklärung unterzeichnet 111 Adelige und 536 andere, fast ausschließlich den akademisch gebildeten Ständen Angehörige.

* [Die Haushaltung der Zukunft.] In einem Artikel schildert H. G. Wells ein dienstmädchenloses Paradies, die Haushaltung der Zukunft. Die Einrichtungen der Zukunftswohnung machen das Dienstmädchen entbehrlich, ja geradezu überflüssig, weil eben keine Arbeit für dieses zu thun ist. Centralheizung, Aufzüge, elektrische Beleuchtung, automatische Fensterreinigungsvorrichtungen, Abtätigung durch Luftzug und eine Menge anderer Verbesserungen lassen das Bettmachen und „das Bischen Kochen“ als die einzig übrig bleibende Hausarbeit erscheinen. Das Tafelgeschirr wird durch Aufgießen einer chemischen Lösung gereinigt, und der elektrische Kochherd wird das Kochen als eine unterhaltliche Spielerei erscheinen lassen.

Die zukünftige Haushaltung braucht ja nicht genau so auszufallen, aber das ist sicher, daß die Haushaltungen so eingerichtet werden können, daß sehr wenig Dienstmädchen gebraucht werden. Freilich sind dazu auch tüchtige Hausfrauen erforderlich.

* [Förderung der gemeinnützigen Bauthätigkeit durch die Gemeinden.] Welche Wege zur Förderung der gemeinnützigen Bauthätigkeit seitens der Gemeinden sich am gangbarsten erweisen, untersucht Oberbürgermeister Beck-Mannheim in den Arbeiten des „Vereins für Socialpolitik“. Er unterscheidet zwischen allgemeinen Maßnahmen der Gemeinde im Interesse der freien Entfaltung der gemeinnützigen Bauthätigkeit; Förderung der gemeinnützigen Bauthätigkeit durch Verbilligung des Wohnens und Sonderbegünstigungen für gemeinnützige Unternehmungen, insbesondere Bauvereine. In die erstere Kategorie entfällt vor allem die Erschließung von Baugrund seitens der Gemeinden durch Aufstellung genereller, das gesammte Stadtgebiet umfassender Bebauungspläne; Ausstattung der zunächst für die Bebauung bestimmten Bezirke mit Straßen-, Be- und Entwässerungs-, Beleuchtungs- und anderen öffentlichen Einrichtungen; die Schaffung, Vervollständigung und Verbilligung von Verkehrsmitteln; Zusammenlegung der nach ihrer Form, Lage oder ihrem geringen Flächeninhalt zur Bebauung ungeeigneten Grundstücke im Wege freier Vereinbarung oder in dem durch die Landesgesetzgebung zugelassenen Zwangsverfahren, und endlich Bereitstellung desjenigen Geländes innerhalb der Baubezirke, welches den Gemeinden entweder schon selbst gehört oder später erst erworben wird.

Bei den Bestrebungen zur Förderung der gemeinnützigen Thätigkeit durch Verbilligung des Wohnens soll einerseits die gemeinnützige Bauthätigkeit unterstützt werden, andererseits aber auch dem Baugewerbe und Privatkapital die Herstellung und Vermietung von Kleinwohnungen als lohnendes Unternehmen erscheinen lassen und gleichzeitig die Selbstkosten des Vermieters soweit herabsetzen, daß der denselben entsprechende Miethspreis mit der Leistungsfähigkeit des Miethers thunlichst im Einklang steht. Der Herstellungspreis der Wohnungen setzt sich zusammen aus dem Preise für den Bauplatz, für die Baumaterialien, die Bauarbeit und für das Baukapital und läßt sich vermindern, insbesondere durch Niederhaltung des Geländepreises, Vereinfachung der Bauvorschriften und Verbilligung des Baugeldes. Zur Niederhaltung des Geländepreises müssen die Gemeinden für eine vernünftige communale Bodenpolitik, für Beschränkung der baulichen Ausnutzung und des Bodenwuchers Sorge tragen; die Beschaffung billigen Baukapitals kann noch durch steuerliche Erleichterung ergänzt werden.

Die Vergünstigungen für gemeinnützige Unternehmungen, insbesondere für Bauvereine, sind ungemein mannigfaltiger Natur. Am ihm-

pathischsten scheint dem Verfasser die Uebernahme von Bürgschaften seitens der Gemeinden für Kapital und Zinsen der zu Zwecken gemeinnütziger Bauthätigkeit aufgenommenen Anlehen, jedoch mit der Einschränkung auf die eigenen kommunalen Beamten und Arbeiter der Gemeinde und auf solche Bauvereinigungen, die entweder durch die mit der Leitung betrauten Persönlichkeiten der Gemeindeverwaltung genügende Garantien für eine solide Verwaltungsführung bieten oder bei denen eine fortlaufende Ueberwachung durch Gemeindeorgane noch möglich erscheint.

* [Arbeitgeberbund.] Die Gründung eines allgemeinen Arbeitgeberbundes erfolgte in Dessau. Der Bund soll sämtliche industriellen und gewerblichen Arbeitgeberverbände Deutschlands zwecks gemeinsamer Interessenvertretung zusammenschließen. Was soll das heißen? Die Arbeitgeber sollen doch nicht denken, daß sie allein auf der Welt und zum Herrschen bestimmt sind. Man fordert dadurch die Arbeiter nur heraus, einen Arbeiterbund zu gründen. Und weiter. Die Arbeiter könnten schließlich auf den Gedanken kommen, daß sie selber ganz erheblich Arbeitgeber sind. Die Arbeiter nehmen den Arbeitgebern die Produkte ab und geben dadurch den Arbeitgebern erst Arbeitsaufträge. Wie nun, wenn die Arbeiter sich ihre Waaren genossenschaftlich selber herstellen würden?! Das ist nicht schwer. Es fehlt nur die richtige Bedrückung oder Herausforderung.

* [Ueber die Dauer der Prozesse] werden bei allen Gerichten des deutschen Reiches seit 1888 statistische Erhebungen angestellt. Eine schnellere Rechtsprechung wäre sehr zu wünschen.

* [Der Bund deutscher Gastwirthe] hält seinen Bundesitag in München ab. Angenommen wurde der Antrag, im gesetzlichen Wege eine Regelung des Flaschenbierhandels zu Gunsten der Gastwirthe (Anwendung des Paragraphen vom unlauteren Wettbewerb, Ausdehnung der Concessionspflicht auf den Flaschenbierhandel, Controle, höhere Besteuerung, polizeiliche Anord-

nungen zur Erschwerung des freien Flaschenbierhandels, ferner Besserung im Wege der Selbsthilfe) zu suchen. Ein hierzu gestellter Antrag, eine Wirtschaftsbank zu gründen, und die Wirthe finanziell unabhängig von den Brauereien zu machen, wurde abgelehnt.

* [„Die Weber.“] ein soziales ergreifendes Schauspiel von Gerh. Hauptmann, darf in Leipzig nicht aufgeführt werden. Das Leipziger Theaterregulativ bestimmt: es darf nur zur Auf-führung gelangen, was in sittlicher oder religiöser Beziehung keinen Anstoß erregt. Trotz dieser klaren Bestimmung kommt die Kreishauptmannschaft Leipzig zum Verbote der Aufführung. Nach der Kreishauptmannschaft müssen die Worte „in sittlicher Beziehung“ im weiteren Sinne (?) ihrer Bedeutung (?) aufgefaßt werden. Unter diesen Worten müsse „alles das verstanden werden, was gegen die guten Sitten im allgemeinen verstößt“. Ja, wir Sachsen seid helle! —

* [Ernährung.] Unter normalen Verhältnissen bestimmt der Gaumen, was man essen soll, und in der Regel ist es so, daß die Nahrung dem Magen auch bekommt, welche er begehrt. Vor allen Dingen muß die Speise fein zertheilt sein, bevor sie in den Magen eingeführt wird. Man soll deshalb jeden Bissen gründlich kauen, denn der Magen hat keine Zähne und gar zu leicht ist man geneigt, den Organen, welche unabhängig von unserem Willen arbeiten, wie Magen, Darm, Herz, Nieren u. s. w. unnötige und übermäßige Aufgaben aufzubürden, wodurch dann nur zu häufig der Grund zu chronischen Krankheiten gelegt wird.

* [Längere Seereisen] in gutem Klima und in günstiger Jahreszeit haben sich vielfach bei chronischen Krankheiten und besonders bei Affektionen der Luftwege, sowie bei schlechter Blutbeschaffenheit als ein vorzügliches Heilmittel bewährt; von amerikanischen Aerzten wird diese spezielle Art der Luftveränderung oft in Gebrauch gezogen. Bedingung ist dabei, daß der Patient sich nicht fürchtet vor der See und der Seerkrankheit, daß er ein gutes Schiff wählt und

nicht in anerkannt ungesunde Gegenden reist. Die herrliche Seeluft, die gute nahrhafte Kost, die gänzlich veränderte Lebensweise bewirken oft Wunder in der Umstimmung des ganzen Organismus.

* [Muskelkräftigung.] Bewegung, Übung und Anspannung der Muskeln führt zur kräftigen Entwicklung derselben. Es ist ein großer Unterschied, ob ein Mensch stark infolge eines starken Muskelsystems oder ob er stark ist infolge von Fettansatz, im ersten Falle ist er stark, im letzteren fett. Ersteres ist ein Zeichen guter Gesundheit, letzteres von überflüssiger und nutzloser Fettanhäufung.

* [Ein neuer Gaunerstreich.] Ein freches Gaunerstreich, der eines gewissen humoristischen Beigeschmacks nicht entbehrt, ist dem kürzlich aus der Provinz nach Berlin N. übergesiedelten Materialwaarenhändler J. aus der Pappelallee gespielt worden. In der Mittagsstunde, als er gerade allein im Geschäftslokal war, trat ein Herr in den Laden und verlangte seinen Cylinders voll Syrup. Auf die Frage des Händlers, der falsch gehört zu haben glaubte, erwiderte der unbekannte Kunde, daß es sich um eine Wette handle. Als der Hut gefüllt war und der Kaufmann 1,60 Mark dafür verlangte, warf der Kunde ein Thalerstück auf den Verkaufstisch. Herr J. öffnete die Ladenkasse, um 1,40 Mk. herauszugeben. Diesen Augenblick benutzte der Fremde, um den ziemlich großen Cylinder Herrn J. über den Kopf zu stülpen, so daß J. weder sehen noch sprechen konnte. Der klebrige Syrup verhinderte ihn, den Hut vom Kopfe zu ziehen. Als nach kurzer Zeit ein neuer Kunde in den Laden kam und Herrn J. aus seiner üblen Lage befreite, machte dieser die Entdeckung, daß der erste Kunde einen unverschämten kühnen Griff in die Ladenschwinde gemacht hatte. Herr J. muß jetzt so manchen süßen Witz hören, denn wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen.

O Menschenherz, was ist dein Glück?
Ein räthselhaft geborner,
Und kaum begrüßt, verlorn,
Unwiederholter Augenblick. Genau.

2) Nachdruck verboten.

Wilberer-Rache.

Eine wahre Erzählung aus den Bergen
von R. v. Juliat.

Bei des Burschen Worten ist auch der Agathe die Sorglosigkeit vergangen, denn auch sie war abergläubig, wie die meisten Bergbewohner, und auch ihr war die Ansicht nicht fremd, daß es ein gar schlimmer Traum ist, wenn man Blut sieht. Doch als sie dem Joseph in die umflorten Augen sah, faßte sie allen Muth zusammen und sprach ihm innig zu:

„Seppei, schau; wenn zwei sich so lieb haben wie wir, da hat unser Herrgott und all seine Engel auch ihre Freude dran, und so eine ehrliche Lieb die hat den Schutz vom Himmel, die trennt kein Unglück mehr. Schau nur wieder lustig drein, trink Dich wieder in gute Laune beim Eckardt-Wirth, und wenn Du dein Krügl hebst, dann denk' an mich; aber ein schöneres Lieb als in Deinem bösen Traum, will ich Dir mit auf den Weg geben!“

Und, sich gewaltsam zur Heiterkeit zwingend, sang sie mit voller Stimme:

„Und wenn Du mein Mann bist
Und ich bin Dein Weib,
Dann sind wir im Himmel
Vor Glück und vor Freud!“

Der Agathe lieber Zuspruch und ihr schelmisches Liedchen schienen wirklich dem Buben das Herz wieder fröhlich zu stimmen; er drückte das Mädchen an die Brust und versprach dann, wieder fidel und guter Dinge zu sein.

Während nun Joseph den Fahrweg, der über Abwindl nach den hochgelegenen Häusern am Eckardt führt, einschlug, ging Agathe dem elterlichen Hause im Dorfe zu, sich immer wieder nach

ihrem Seppei umschauend, der auch seinerseits stetig nach dem Mädchen zurücksah, seinen Hut schwenkend, bis er hinter dem Grimmhügel verschwand.

Wo sich der Weg bei der Einöde Loch wieder zu Thal senkt, erstieg er, ein Liedchen vor sich hinstummend, den Rücken des Kettenböcker Rogels, auf dessen Spitze er bei einer kleinen Kapelle Rast machte. In Sinnen verloren blieb er entblößten Hauptes stehen, dann schweifte sein Blick über die herrliche, sännebedeckte Landschaft hin, indeß die Agi still ein Gebet auf ihrem einsamen Wege murmelte.

Fernherklingendes Stimmengewirr weckte den Joseph aus seinem finsternen Hindrüten und unwillig den Kopf hebend, als wolle er Alles, was ihn bedrückte, von sich abschütteln, stieg er eilenden Schrittes zu dem Hause des Vorderbarn-Kettenböcker's ab.

In der offenen Thür stand sein treuer Freund Wasil, der ihn mit inniger Freude begrüßte, während dessen Eltern den Joseph auf das Wärmste willkommen hießen und ihn einluden, an dem gerade aufgetragenen einfachen aber kräftigen Mittagmahle Theil zu nehmen.

Das herzliche Entgegenkommen und das gemüthliche Plaudern der ihm befreundeten Familie weckte bald wieder seine allgewohnte Fröhlichkeit und als die Freunde gegen 1 Uhr den Hof verließen, klang ihr Jubelschrei dem gegenüber liegenden Hügel zu, dahin, wo an dem Gelände Unter- und Ober-Eckardt liegt, hoch überragt von dem auf der Krone befindlichen Oberschuhshof.

Als sie bei dem Eckardt-Kandä gleichzeitig mit dem von der anderen Seite aufsteigenden Eder-Alois und seiner Schwester Kathl eintrafen, war schon eine Anzahl junger Leute in der geräumigen Stube beisammen; da war der Waldhofer Hans und seine Schwester, 's Miada, die Buben vom Oberschuh, Schwendi, Gieghof, Göger und Auer, und ein gar fröhliches Begrüßen und Händeschütteln gab's, ehe man sich niedersetzte an dem großen viereckigen Tisch.

Wie in allen diesen Häusern stand derselbe in der rechten vorderen Ecke, oberhalb das Kreuzfig mit Palmhähchen und Rosmarinzweigen geschmückt, daneben einige Heiligentafeln und über die schwere Platte, dem Feiertag zu Ehren, ein

grobes, weißes Tischtuch gebreitet, worauf einladend eine weite Schüssel mit Rubeln und ein umfangreiches Glas selbstgebrannter alter Airschgeist stand.

Anfangs drehte sich die wenig belebte Unterhaltung hauptsächlich um alltägliche Dinge, um Rindvieh, Pferde und Ernteangelegenheiten, bis vom Airschengeiste angenehm angeregt, der Wasil ein lustiges Lied anschnitt, in das nach und nach Alle einfielen. Bald darauf holte der Eder-Alois seine Zither aus dem Rucksack und nun ging es in lustigem Wechselsang gar fröhlich her an dem großen dichtbesetzten Tisch.

An der hinteren Seite der geräumigen Stube aber, wo bei dem mächtigen Rackelofen vor der ledergepolsterten Bank ein kleines Tischchen stand, saß in eifrigem, aber heimlich flüsterndem Gespräche mit der alten Eckardt ein verschmitzt aussehender Mann von kurzer, gedrungener Figur und lauernden Augen, scheinbar ganz vertieft in die Angelegenheit der Eckardt, doch stets mit halbem Ohre das Gespräch am großen Tische verfolgend.

Alle jungen Leute hatten bei ihrem Kommen dem Mann in der warmen Ecke freundlich zugerufen und „Grüß Dich Gott, Hausl“ zugerufen, ohne ihn jedoch weiter in der Unterhaltung mit der Bäuerin zu stören, die scheinbar gar Wichtiges mit ihm zu reden hatte, denn so oft sie auch aufgestanden war, einen neuen Gast zu begrüßen, hatte sie sich doch bald wieder zu ihm gesetzt.

Und Wichtiges lag ihr wirklich auf dem Herzen, weshalb sie den Hausl zu sich bestellt hatte. Galt es doch nichts Geringeres, als den Ruchelwagen für ihr Lisa, ihre älteste Tochter, die mit dem Waldhofer Buam im Brautstand war, der einen gar prächtigen großen Hof drüben unterhalb der Eck von seinen Eltern übernommen hatte, zu bestellen, und der sollte statlich und schön ausfallen, damit die Eckardt-Bäuerin sich nicht zu schämen hätte.

Freilich war sie nur eine Wittwe, denn schon lange war ihr braver Mann todt, aber mit Stolz sagte sie und hievies es tapfer, daß auch eine Frau sich allein helfen könne in der Welt, wie sie es allemal wacker gethan mit und für ihre drei Kinder, dem Kandä, Lisa und Ranna.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Drei Kinder evangelischer Religion

1. Bertha, geboren den 19. März 1892 zu Danzig,
 2. Marie, geboren den 5. Februar 1895 in Dhra,
 3. Elise, geboren den 21. April 1897 in Dhra,
- sind an Kindesstatt zu vergeben.
Auskunft wird erteilt auf dem Gemeindeamt an den Wochentagen zwischen 9—12 Uhr Vormittags.
Dhra, den 9. August 1901.

Der Gemeindevorsteher.
Lind.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 14. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Herrn Amtsvorstand vor dem Geschäftslokal des Kaufmann Herrn Wölke, Hauptstraße, nachbenannte Gegenstände:

1. einen Revolver,
2. zwei Stühle,
3. einen Schreibtisch,
4. ein Sopha

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Jagdt,
Amtsdiener.

Bekanntmachung.

Meldungen von Geburts- und Todesfällen werden nur an den Wochentagen Vormittags von 8—1 Uhr, Aufgebote nur am Montag und Donnerstag, zwischen 2—4 Uhr Nachmittags angenommen. Eheschließungen nach Vereinbarung.

Zur Meldung von Todesfällen ist das Standesamt außerdem an jedem 2. Feiertage Vormittags zwischen 11^{1/2}—12^{1/2} und für Todgeburten auch jeden Sonntag zwischen 11 und 12 Uhr geöffnet.

Dhra, den 15. September 1900.

Der Standesbeamte.

Vorstehende Bekanntmachung des königlichen Standesamts bringe ich hiermit zur erneuten Kenntniss.

Dhra, 26. Juni 1901.

Der Gemeinde-Vorsteher.
Lind.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 3 der Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 13. März 1901 untersage ich das Befahren der Bankette neben den Fahrstraßen im Amtsbezirk Dhra mit Fahrrädern in den geschlossenen Ortschaften gänzlich und außerhalb derselben bei Fußgängerverkehr.

Dhra, den 8. Mai 1901.

Der Amtsvorsteher.
Lind.

Bekanntmachung.

Derjenige Steuerzahler, welcher die fälligen Quartals-Steuerrenten weder an den Steuererheber auf dessen erste kostenfreie Aufforderung zahlt, noch direkt an die Steuerkasse spätestens bis zum 16. Mai, 16. August, 15. November und 15. Februar abführt, hat kostenpflichtige Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren zu gewärtigen.

Die Zahlung der veranlagten Steuern wird durch die Einlegung der Berufung nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt etwaiger späterer Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Dhra, den 7. Mai 1901.

Der Gemeindevorsteher.
Lind.

Zu Wohlstand

Kann ein Geschäftsmann nur gelangen, wenn er einen großen Umsatz hat. Einen großen Umsatz kann man nur erringen, wenn man nicht nur gute und preiswerthe Waaren liefert, sondern seine Waaren dem kaufenden Publikum auch ankündigt und so das Publikum zum Kaufen anreizt. Das Ankündigen darf auch nicht nur vereinzelt stattfinden, sondern muß regelmäßig und ununterbrochen geschehen. Die Firma muß sich stets in Erinnerung bringen, das Publikum muß von ihr träumen. Dazu gehören ständige Inserate jahraus jahrein. Wer so inseriert wird wohlhabend.

Annahmestelle der „Dhraer Zeitung“ in Dhra Hauptstraße 19 bei Herrn Woelke.

Neue Waldkarte

von Zoppot und Oliva,
in 5 Farben. — 50 Pf.

Neuer Plan von Danzig,

in 3 Farben. — Preis 40 Pf.

Man verlange farbige Kafemann'sche
Karten.

Berlagsbuchhandlung

A. W. Kafemann

Danzig, Ketterhagergasse 4.

Gebrauchte Gegenstände.

In jedem Haushalt sind Gegenstände vorhanden, welche man nicht mehr verwenden kann, die aber Andere sehr notwendig gebrauchen und gerne kaufen würden. Hier zu vermitteln und das Bedürfnis des Verkaufens und Kaufens zu befriedigen, ist eine Hauptaufgabe eines Lokalblattes. Durch ein kleines Inserat für wenige Groschen, in dem man einen Gegenstand anbietet oder seinen Wunsch etwas zu kaufen ausdrückt, wird ein großer wirtschaftlicher Vortheil für beide Theile erreicht. Man versuche es, schreibe seinen Wunsch auf und bringe dies Inserat für die „Dhraer Zeitung“ nach Hauptstraße 19.

Neuer illustrierter Führer

von

Danzig.

Kleine Ausgabe. — Preis 50 Pf.

Mit 12 Illustrationen, einem dreifarbigem Stadtplan mit alphabet. Strassenverzeichnis und einem Plan der Umgebung, elegant und handlich, gelangte soeben zur Ausgabe.

Verlagsbuchhandlung

A. W. Kafemann

Danzig, Ketterhagergasse 4.

Ein großes „Waarenhaus“

für alle erdenklichen Gegenstände ist ein Lokalblatt. Die Geschäftsleute zeigen alle ihre Waaren in dem Blatte an und das Publikum sucht sich in diesem „Waarenhaus“ seine Waaren aus. Das Gleiche ist bei Privatleuten der Fall, welche gebrauchte Waaren abzugeben haben. Die Benutzung dieses „Waarenhauses“ ist Jedermann gegen Zahlung weniger Groschen gestattet.

Annahmestelle der „Dhraer Zeitung“ in Dhra Hauptstraße 19 bei Herrn Woelke.

O. R. V.

Am 18. d. Mts.,

Bereinsausfahrt nach Carthaus.

Abfahrt 5^{1/2} Uhr Vereinshaus.
Anmeldungen hierzu bis zum 15. d. Mts. beim Herrn Vereinswirth erbeten.

Anschluß befreundeter Radler sehr erwünscht.

Der Dhraer Radfahrer-
Berein.

Alten, saftigen, vollsetten Schweizerkäse

a 1/2 50, 60, 70, 80 S.

alten, vollsetten

Tilsiterkäse,

a 1/2 50, 60, 70, 80 S.
weich gewordenen u. nicht fetten

Tilsiter,

a 1/2 20, 30, 40 S.

alte, fette, weiche

Limburger,

a 1/2 70 S.

alte, mager, weiche Limburger,

a 1/2 20 S.

alten prima (8684)

Edamer,

a 1/2 90 S.

alten prima Steppenkäse,

a 1/2 80 S.

alte vollsetten Berderkäse,

a 1/2 70 u. 80 S.

sowie die verschiedensten Sorten
Weichkäse
empfiehlt zu billigsten Tagespreis.

Altstädt. Molke-
Alb. Zulauf.
Altstädt. Graben 29/30.

Fertige Thüren

Thürfutter

Bekleidungen

Zukleifen

Schobelte Fußböden

Stabfußböden

stets auf Lager

Oscar Timme,

Danzig,

Hopfengasse 30.

— Fernsprecher 462. —

Ein tüchtiger, fleißiger

Zimmergeselle

in Tagelohn sofort gesucht.

Danziger Malzfabrik

Stadtgebiet 25.

Für Rettung von Trunksucht

versend. Anweisung n. 26 jähr.
approbierter Methode z. sofort.
radikalen Beseitigung, mit auch
ohne Vorwissen, zu vollziehen.
keine Berufshörung.
Briefen sind 50 Pfg. in Brief-
marken beizufügen. Man adressire:
Privat-Anstalt Villa Christina
in Gäckingen, Baden. (2775)